

# Satzung der Bildungsregion Ortenau e.V.

## Stand: 02.06.2016

### § 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Bildungsregion Ortenau“ mit dem Zusatz „e.V.“ nach Eintragung in das Vereinsregister.

Der Verein hat seinen Sitz in Offenburg.

### § 2 Zweck des Vereins

Die Bildungsregion Ortenau (BRO e.V.)

vernetzt die an Bildung und Erziehung beteiligten Institutionen der Ortenau im Sinne einer regionalen Bildungslandschaft ins besondere Kindertageseinrichtungen, Schulen, Partner aus Wirtschaft, gesellschaftlichen Organisationen, Vereinen, Trägern der Weiterbildung und Einrichtungen der außerschulischen Jugendarbeit mit dem Ziel,

- Synergieeffekte zu schaffen für eine effektive und qualitativ hochwertige Bildungsarbeit,
- Menschen jeglichen Alters zu unterstützen, ihr Leben eigenverantwortlich und erfolgreich gestalten zu können.

Hierzu ist es erforderlich,

- sich mit gesellschaftspolitischen Fragen die Bildung betreffend auseinander zu setzen und die Kommunikation zwischen Bildungsträgern, Kommunen, Arbeitswelt und Bevölkerung zu intensivieren,
- eine Bildungsplattform einzurichten und zu pflegen,
- Ausgangschancen zu verbessern
- die Übergänge zwischen Bildungsphasen zu optimieren,
- Bildungsanbieter ideell und materiell zu unterstützen,
- Erziehungsverantwortliche zu unterstützen.

### § 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Ziele verwendet werden.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung.

#### **§ 4 Mittel zur Verwirklichung der Zwecke des Vereins**

Die Mittel zur Verwirklichung seiner Zwecke erhält der Verein durch

- öffentliche Förderung
- Spenden
- Zuwendungen Dritter
- Mitgliedsbeiträge

#### **§ 5 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann werden jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten und des öffentlichen Rechts. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.
2. Die Mitgliedschaft wird beendet durch Austrittserklärung, Tod oder Ausschluss des Mitglieds aus wichtigem Grund. Der Austritt eines Mitglieds erfolgt mit schriftlicher Erklärung gegenüber dem Verein zum Ende jeden Jahres (31.12.). Mit dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche dem Verein gegenüber. Die Mitglieder erhalten insbesondere keinen Anteil am Vermögen des Vereins.
3. Die Mitglieder des Vereins haften für Verbindlichkeiten desselben nicht persönlich. Die Haftung des Vereins beschränkt sich auf das Vereinsvermögen.

#### **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
2. Höhe und Fälligkeit von Mitgliedsbeiträgen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

#### **§ 7 Organe und Einrichtungen**

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Regionale Steuergruppe
- c) die Mitgliederversammlung
- d) das Regionale Bildungsbüro
- e) der Regionaler Bildungsbeirat

Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben, geschaffen werden.

#### **§ 8 Vorstand und Regionale Steuergruppe**

1. Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus mindestens 3, höchstens jedoch 6 gleichberechtigten Mitgliedern. Die Mitglieder des Vorstandes wählen aus Ihrer Mitte einen Sprecher des Vorstandes.
2. Jedes Mitglied des Vorstandes ist einzeln berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

3. Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren. Der Vorstand bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
4. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder erfolgt ehrenamtlich. Ihre Haftung ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Vorstandsmitglieder und von diesen Beauftragte erhalten Ersatz ihrer Auslagen, die zur Erledigung von Vereinsangelegenheiten erforderlich sind und in angemessener Form nachgewiesen werden.
5. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Verfügungen über Vereinsvermögen mit einem Wert im Einzelfall von über 10.000 € (zehntausend Euro) bedürfen der Zustimmung der einfachen Mehrheit des Gesamtvorstands.
6. Gemeinsam mit dem Vorstand sorgt die Regionale Steuergruppe für den Aufbau des Bildungsnetzwerkes, definiert sie die jährlichen Schwerpunkte und trägt sie die Verantwortung für den Einsatz der Ressourcen, die in der Region für die Umsetzung der festgelegten Ziele zur Verfügung stehen.
7. Der Regionalen Steuergruppe gehören an:
  - Die gewählten Mitglieder des Vorstandes (bis zu 6)
  - Vertreter der staatlichen Schulaufsicht (Leiter des staatlichen Schulamtes und ein Vertreter der Abteilung 7 im RP Freiburg)
  - Vertreter der Schulträger (Landrat und ein Vertreter der Kommunen (bestimmbar durch Gesellschafterversammlung der WRO))
  - Vertreter des Staatlichen Seminars für Didaktik und Lehrerbildung Offenburg
  - ein von der Mitgliederversammlung gewählter Vertreter der Sek. II-Schulen in der Ortenau (auf 2 Jahre gewählt)
  - Vertreter der regionalen Wirtschaft (Vorsitz des Wirtschaftsbeirates der WRO)
  - Vertreter der Agentur für Arbeit
  - Arbeitskreis der Elternvertreter der Ortenauer Schulen
  - Arbeitsgruppe berufliche Fortbildung
  - Vertreter des Eurodistrikts
  - ein gewählter Vertreter der Mitglieder (auf 2 Jahre gewählt)
8. Die regionale Steuergruppe gibt sich eine Geschäftsordnung. Für Beschlussfassung der Regionalen Steuergruppe gilt das Konsensprinzip.
9. Der Sprecher des Vorstandes des Vereins hat zugleich den Vorsitz der Regionalen Steuergruppe inne.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht vom Vorstand bzw. der regionalen Steuergruppe zu besorgen sind, durch Beschlussfassung in einer Mitgliederversammlung geordnet.

Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen insbesondere:

- a) die Bestellung und Abberufung des Vorstandes,
- b) Die Entlastung des Vorstandes,

- c) Anträge des Vorstands und / oder der Regionalen Steuergruppe,
- d) Ausschluss von Mitgliedern,
- e) Satzungsänderungen,
- f) Die Auflösung des Vereins,
- g) Mitgliedsbeiträge
- h) Wahl von zwei Kassenprüfern.
- i)

Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören. Einmalige Wiederwahl ist zulässig, wobei jedoch von den Kassenprüfern jeweils einer ausscheiden muss.

1. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens einmal innerhalb der ersten sechs eines jeden Vereinsjahres einzuberufen. Die Einberufung hat an jedes Mitglied in Textform unter Angabe von Ort und Zeit der Versammlung sowie der Punkte der Tagesordnung zu erfolgen. Die Frist zur Einberufung beträgt 10 Tage.
2. In der Mitgliederversammlung hat der Vorstand einen Rechenschaftsbericht für das vorangegangene Vereinsjahr (!) abzugeben. Während der Versammlung ist die Jahresrechnung des Vereins zur Einsichtnahme auszulegen. Der Kassenprüfer berichtet über das Ergebnis der Prüfung.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gegenstände der Beschlussfassung verlangt.
4. Anträge von Vereinsmitgliedern zur Ergänzung oder Erweiterung der Tagesordnung sind zu berücksichtigen, wenn sie dem Vorstand spätestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich zugehen.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen gefasst, wenn nicht das Gesetz oder diese Satzung eine andere Mehrheit vorsehen. Satzungsändernde oder –ergänzende Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Das gleiche gilt für Beschlüsse über den Ausschluss von Mitgliedern. Jede ordnungsgemäß anberaumte (ordentliche oder außerordentliche) Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
6. Über alle Angelegenheiten des Vereins wird offen abgestimmt; die Wahl des Vorstands, wie auch dessen Entlastung, kann auf Antrag in geheimer Abstimmung erfolgen.
7. Auch ohne Mitgliederversammlung ist ein Beschluss gültig, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss in Schriftform erklären.
8. Die Mitgliederversammlung wird vom Sprecher oder durch ein Vorstandsmitglied geleitet.
9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Der Protokollführer wird von dem Versammlungsleiter bestimmt. Das Protokoll ist vom Protokollführer und vom Vorsitzenden der Mitgliederversammlung zu unterzeichnen.

## § 10 Regionales Bildungsbüro

Das Regionale Bildungsbüro ist die organisatorische Zentrale der BRO e.V. .

Es koordiniert alle Aktivitäten der Bildungsregion Ortenau und sorgt für die Vernetzung der jeweils relevanten Akteure.

Es ist Anlaufstelle für alle Projektangelegenheiten und verantwortlich für die Pflege der internen und externen Kommunikation.

*Dem Regionalen Bildungsbüro obliegt die Verantwortung für die Vorbereitung der Gremiensitzungen.*

## **§ 11 Regionaler Bildungsbeirat**

- Der Regionale Bildungsbeirat ist das Kommunikationsforum der Bildungsregion.
- Der Regionale Bildungsbeirat tagt mindestens einmal jährlich und wird vom Vorsitzenden des Vereins geplant und geleitet. Organisation und Einladung erfolgt durch das regionale Bildungsbüro.
- Im Regionalen Bildungsbeirat können alle an Bildung und Erziehung interessierten Persönlichkeiten, Unternehmen und Institutionen der Region mitwirken. Der Regionale Bildungsbeirat steht der Steuergruppe als Ideengeber für Projekte beratend zur Seite. Er sichert darüber hinaus die Anbindung der Bildungsregion an bereits regional vorhandene Strukturen.

## **§ 12 Vereinsjahr, Rechnungslegung und Rechnungsprüfung**

1. Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr
2. Die Rechnungslegung für das vorangegangene Vereinsjahr ist dem Vorstand innerhalb der ersten Monate des Jahres zu erstellen.

## **§ 13 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur eine eigens zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung beschließen. Für den Beschluss ist eine Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen Mitglieder erforderlich.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks wird das Vereinsvermögen nach Zustimmung der zuständigen Finanzbehörde einer Körperschaft zugeführt, die es unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 dieser genannten Zwecke zu verwenden hat. Das Gleiche gilt sinngemäß bei der Aufhebung des Vereins.

## **§ 14 Schlussbestimmungen**

1. Verstoßen Bestimmungen dieser Satzung gegen zwingende gesetzliche Vorschriften, so gelten an ihrer Stelle die gesetzlichen Bestimmungen. Die übrigen Bestimmungen bleiben weiterhin gültig.
2. Der Verein ist einzutragen in das Vereinsregister des Amtsgerichts.

*Beschlossen am 02.06.2016 anlässlich der Mitgliederversammlung in der Waldorfschule in Offenburg..*